

1609/J

der Abgeordneten Brigitte Tegischer und Genossen

an den Bundesminister für Soziales

betreffend ESF Förderungen

Der Europäische Sozialfonds gewährt Förderungen nur an Einrichtungen die einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder Gewerbebetrieb vorlegen.

Dementsprechend muß eine Einnahmen- Ausgabenaufstellung und eine Jahresbilanz vorgelegt werden, ein Gewerbeschein vorhanden sein bzw. die Mitgliedschaft in Kammern oder Innungen nachgewiesen werden.

Ziel des ESF ist die Förderung der Chancengleichheit von Frauen beim Zugang zu Bildungsmaßnahmen, die Angleichung der Erwerbchancen der Frauen an die M ä n n e r, die Chancengleichheit in den regionalen Zielen durch eigene Maßnahmen für Frauen, die auf die besonderen regionalen Gegebenheiten beadacht nehmen.

Der ESF unterstützt aber auch Bildungsmaßnahmen für den Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen, womit eindeutig festgestellt werden kann, daß in diesem Fall weder ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb noch ein Gewerbebetrieb vorliegt.

Daher sollte der Zugang für Aus - und Weiterbildung für andere soziale Dienstleistungen ohne Gewinnabsicht (Betreuungseinrichtungen für Jugendliche, Behinderte und ältere Menschen) durch den Europäischen Sozialfonds möglich sein.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Soziales folgende

Anfrage :

- 1 .) Aus welchen Gründen wird die berufliche Bildung von in Kinderbetreuungseinrichtungen Tätigen gefördert aber in anderen sozialen Einrichtungen nicht?
- 2.) Ist eine Förderung von Seiten des AMS Ihrer Ansicht nach möglich?
- 3 .) In welchem Ausmaß werden Förderungen vergeben?
- 4.) Aus welchen Gründen sind Förderungszusagen für Aus - und Weiterbildung für Einrichtungen ohne Gewerbebefähigung nicht möglich?